Förderung der Wirtschaft in Dobersberg

Richtlinien

über die Gewährung von Investitionszuschüssen an jene Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Standort in der Marktgemeinde Dobersberg.

I. Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Dobersberg fördert die Errichtung, die Modernisierung, den Ausbau, die Renovierung sowie die Verbesserung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft durch Investitionszuschüsse. Jene Betriebe, welche Arbeitnehmer beschäftigen, erhalten bei Investitionen eine zusätzliche Förderung. Ebenso wird die Ausbildung von Lehrlingen gefördert. Betriebsneugründungen oder Gründungen von Nebenbetrieben bzw. Zweigstellen werden ebenfalls gefördert.

Bevor um eine Förderung bei der Marktgemeinde Dobersberg angesucht wird, sollten auch andere Förderungen von Bund, Land und Kammer ausgenützt werden.

II. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen nur Betriebe in Betracht die:

a) einen Betrieb in der Marktgemeinde Dobersberg errichten, übernehmen oder bereits führen.
b) bei sämtlichen an die Marktgemeinde Dobersberg zu entrichtenden Steuern und Abgaben keinerlei Rückstände aufzuweisen haben.

III. Förderungswürdige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird ausschließlich für Vorhaben im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dobersberg für folgende Vorhaben gewährt:

1. Lehrlingsausbildung
a) Schaffung von Lehrplätzen

2. Investitionen
a) Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten
b) Modernisierung und Renovierung von Betriebsstätten
c) Investitionen in umweltverträglichere Anlagen
d) bauliche Neugestaltung von Geschäftsportalen, Auslagen und Gebäuden (Fassaden,...), die vorwiegend für Geschäftszwecke genützt werden

Marktgemeinde Dobersberg
Schlossgasse 1, A-3843 Dobersberg ☎ 02843/2332, Fax 23326
e-mail: gemeinde.dobersberg@wvnet.at

Zukunftsraum Thayaland

gültig ab 01/2003

e) Ankauf eines Betriebes
f) Maschinen- und Anlageninvestitionen
g) Firmenfahrzeuge die ausschließlich zur betrieblichen Nutzung bestimmt sind

3. Unternehmensgründung
a) Gewerbeanmeldung (ausgenommen Gewerbeerweiterung)
b) Betriebsgründungsförderung verbunden mit dem Kauf eines Betriebsgrundstückes

IV. Ausmaß bzw. Auszahlung der Förderung

zu Pkt 1. Lehrlingsausbildung:
Einmalig € 370,-- je Lehrling

zu Pkt 2. Investitionen:
Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Investitionssumme, die auf Grund der Nettosumme der eingereichten und bezahlten Rechnungen ermittelt wird. Jene Betriebe, die an die Marktgemeinde Dobersberg Kommunalsteuer leisten, erhalten zusätzlich eine Arbeitsplatzförderung. Die Förderungen sind wie folgt abgestuft:

Bis € 36.000,--
Investitionszuschuss: Einmalig 1% der Nettorechnungssumme.
Arbeitsplatzförderung: Einmalig 3% der im vergangenen Jahr an die Marktgemeinde Dobersberg abgeführten Kommunalsteuer.

Von € 36.000,-- bis € 180.000,--
Investitionszuschuss: 0,66% der Nettorechnungssumme, ausbezahlt in zwei gleichen Jahresraten.
Arbeitsplatzförderung: 6% der im vergangenen Jahr an die Marktgemeinde Dobersberg abgeführten Kommunalsteuer, ausbezahlt in zwei gleichen Jahresraten.

Von € 180.000,-- bis € 730.000,--
Investitionszuschuss: 0,33% der Nettorechnungssumme, ausbezahlt in vier gleichen Jahresraten.
Arbeitsplatzförderung: 10% der im vergangenen Jahr an die Marktgemeinde Dobersberg abgeführten Kommunalsteuer, ausbezahlt in vier gleichen Jahresraten.

zu Pkt 3. Unternehmensgründung:
Einmalig die gesamten angelaufenen Kosten bei der Anmeldung eines Gewerbes bis zu einem Maximalbetrag von € 1.100,--. Bei Grundkauf und Bau eines Geschäftslokales nach entsprechendem Baufortschritt € 5.000,-- einmalig.

Bei Betriebsneugründungen oder Betriebserweiterungen in größerem Umfang kann um eine Sonderförderung angesucht werden. Hier ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung die Schaffung einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen.

V. Verfahrensbestimmungen

Die Wirtschaftsförderung kann mehrmals, bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, beantragt werden. Ist ein bewilligtes Förderungsansuchen noch nicht zur Gänze erfüllt (ausbezahlt), so darf kein weiteres Förderungsansuchen gestellt werden.
Bei Förderungsansuchen die eine einmalige Zahlung vorsehen, ist eine Wartefrist von einem Jahr einzuhalten.
Die Abwicklung der Förderung im Gesamten soll für beide Seiten möglichst einfach und unbürokratisch erfolgen. Es genügt daher ein formloses Ansuchen an den Gemeinderat der Marktgemeinde Dobersberg zu richten, wobei folgende Nachweise bzw. Unterlagen anzuschließen sind:

Pkt 1. Lehrlingsausbildung:
Nachweis über die Beschäftigung eines oder mehrerer Lehrlinge mittels positivem Abschlusszeugnis der 1. Klasse des jeweiligen Lehrberufes.

Pkt 2. Investitionen:
Nachweis über die Höhe der Investition mittels bezahlter Rechnungen. Die Rechnungen dürfen nicht älter als 1 Jahr sein und müssen zum selben Investitionstitel gehören. Ferner eine kurze Beschreibung über die Investition, soweit dies nicht klar aus den Rechnungskopien hervorgeht.

Pkt 3. Unternehmensgründung:
Kopie des oder der Gewerbescheine für den Betriebsstandort in der Marktgemeinde Dobersberg. Weiters den Nachweis über die Kosten der Gewerbeanmeldung bzw. den Nachweis über den Baufortschritt bei Betriebsneugründung.

VI. Genehmigung der Förderung

Über das Ansuchen entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Dobersberg erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Der *Gemeindevorstand* entscheidet über die Höhe der Förderung, und kann Teile von Förderungsansuchen oder das gesamte Förderungsansuchen ohne Angaben von Gründen ablehnen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
Die dem Gemeindevorstand zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

VII. Erlöschen bzw. Entzug der Förderung

Die Wirtschaftsförderung kann der Gemeinderat je nach Ermessen ganz oder zeitweilig aussetzen. Die bereits genehmigten Förderungsansuchen sind jedoch auszubezahlen.

Marktgemeinde Dobersberg
Schlossgasse 1, A-3843 Dobersberg ☎ 02843/2332, Fax 23326
e-mail: gemeinde.dobersberg@wvnet.at

Zukunftsraum Thayaland

Bereits gewährte Förderungen erlöschen jedoch unmittelbar mit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens, wenn der Betrieb eingestellt, die erteilte Gewerbeberechtigung zurückgelegt, entzogen oder der Betrieb verpachtet wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, binnen der unerstreckbaren Frist von zwei Wochen der Marktgemeinde Dobersberg schriftlich mitzuteilen.

VIII. Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden in der 19. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dobersberg am 11.12.2002 genehmigt und gelten bis auf Widerruf ab 1.1.2003 für alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Förderungsansuchen.

Die Marktgemeinde Dobersberg will mit der Wirtschaftsförderung Jungunternehmern eine kleine Hilfestellung beim Start als Unternehmer geben, bzw. soll es eine Anerkennung der Leistungen der einzelnen Betriebe seitens der Marktgemeinde Dobersberg sein.